

Satzung

des Förderverein Kindergarten Apfelbäumchen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindergarten Apfelbäumchen“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
- (2) Sitz des Vereins ist Chemnitz.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und die Unterhaltung des Kindergartens „Apfelbäumchen“ in Chemnitz sowie die Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung nicht schulpflichtiger Kinder durch die Beschaffung und Bereitstellung von Materialien und finanziellen Mitteln, insbesondere durch Einwerbung von Spenden, sowie Weitergabe an den Kindergarten. Soweit die Mittel des Kindergartenträgers nicht ausreichen, setzt sich der Verein für die Ergänzung und Verbesserung der Einrichtungen des Kindergartens sowie für die Förderung von kulturellen, musischen und sportlichen Aktivitäten - innerhalb und außerhalb der Betreuung - ein.
- (2) Diesen Zweck verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Weise im Sinne des dritten Abschnittes der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig große Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede, an der Verwirklichung des Vereinsziels interessierte natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und juristische Person werden. Voraussetzung ist weiter, ein an den Vereinsvorstand gerichteter Antrag zur Aufnahme, in der sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstandes wirksam. Bei Ablehnung ist dies dem Antragssteller zu begründen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung des Vorstandes schriftlich Beschwerde bei diesem einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und Informationen in Vereinsangelegenheit zu erhalten.

Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich und unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres (maßgeblich ist der Zugang beim Vorstand) gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - c) durch förmlichen Ausschluss, der nur durch, dem Mitglied schriftlich mitzuteilenden Beschluss der Mitgliederversammlung und bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen erfolgen kann oder;
 - d) durch Ausschließung mangels Interesse, die durch, dem Mitglied schriftlich mitzuteilenden Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne besondere Rechtfertigung für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

- (4) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Anhörung zu geben und eine insofern abgegebene schriftliche Erklärung desselben unmittelbar vor der Abstimmung der Mitgliederversammlung zu verlesen. Eine Berufung gegen den Beschluss ist unstatthaft.
- (5) Mit seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (6) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt. Eine Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung aberkannt werden, wenn sich das Ehrenmitglied einer Straftat schuldig gemacht hat, die mit Freiheitsentzug geahndet wurde.

§ 4 Organ des Vereins

Der Verein handelt durch die in dieser Satzung genannten Organe.
Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung;
- (2) der Vorstand, bestehend aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) seinem Stellvertreter,
 - c) dem Schriftführer und
 - d) dem Kassenwart
- (3) der Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich, möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über
 - a) Satzungsänderung,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) die Bestellung und Abberufung der
 - Vorstandsmitglieder,
 - Kassenprüfer und
 - Beirätesowie deren Entlastung,
 - d) die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - e) den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - f) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens,
 - g) Diskussion und Beschlussfassung zum Vereinszweck.

- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte, dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse, wenn nicht vorhanden an die postalische Anschrift, des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung abgesendet werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann seine Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung beantragen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen.

- (3) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch in der Ausübung des Stimmrechtes zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen, wenn nicht eindeutig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert oder ein Mitglied ausgeschlossen oder der Verein aufgelöst wird, bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden, beschlussfähigen Mitglieder. Sollte in der Mitgliederversammlung diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, sind in der erneuten Mitgliederversammlung die erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (6) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angaben des Grundes und des Zweckes schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 6 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (3) Sämtliche Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Den engeren Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bildet der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins bei Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert bis zu 100,00 EUR (in Worten einhundert Euro) befugt. Dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von 101,00 € bis zu 5.000,00 € (in Worten fünftausend Euro) ist der engere Vorstand nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Bei Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr 5.000,00 € (in Worten fünftausend Euro) ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

- (5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7 Beirat

Dem Vorstand steht der Beirat zur Seite. Der Kindergartenleiter ist ständiges Mitglied des Beirates. Darüber hinaus werden bis zu drei Beiräte von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Beirat berät den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten. Auf Verlangen der einfachen Mehrheit aller Beiräte hat der Vorstand die Mitgliederversammlung einzuberufen. Sämtliche Beiräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Kassenwart

Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Buchführung ist der Kassenwart. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende ehrenamtliche Kassenprüfer hat mindestens jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

- (2) Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen an die Evangelisch-Lutherische St.-Petri-Schloßkirchgemeinde Chemnitz, Schloßplatz 7, 09113 Chemnitz oder deren Rechtsnachfolger weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Chemnitz.